



– Ausfertigung –

Amtsgericht Lehrte
- Vollstreckungsgericht -
12 M 276/07

03.07.2007

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

_____ / OT Bilm

- Gläubigerin -

vetr. d. die gesetzliche Vertreterin _____, 31319 Sehnde
Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt _____ 30559 Hannover

gegen

_____ und _____, _____, 31319 Sehnde

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Lehrte durch die Richterin am Amtsgericht Kuhlmann am 03.07.2007 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten und die Auslagen des Gerichts trägt die Gläubigerin.

Gründe:

1.
Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung und erteilte der Gerichtsvollzieherin einen sog. Kombiauftrag zur Vollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Nachdem die Vollstreckung am 18.07.2006 erfolglos verlaufen war, leitete die Gläubigerin gegen den Schuldner _____ das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein. (Die Schuldnerin _____ hatte die eidesstattliche Versicherung bereits am 09.12.2004 geleistet.) Zum anberaumten Termin am 27.07.06 erschien der Schuldner nicht, und die Gerichtsvollzieherin legte die Akten mit einem bereits vorab vorsorglich gestellten Haftantrag der Gläubigerin dem Vollstreckungsgericht vor. Am 01.08.2006 sprach die Ehefrau des Schuldners bei der Gerichtsvollzieherin vor, bot sofortige Zahlung eines Teilbetrages und weitere Zahlung in Raten an. Dieses nachträgliche Erscheinen teilte die Gerichtsvollzieherin dem Gläubigervertreter telefonisch mit. Der Gläubigervertreter erklärte sich mit Teilzahlungen einverstanden und nahm den Haftantrag zurück.

Am 27.11.2006 erteilte die Gläubigerin der Gerichtsvollzieherin erneut einen Vollstreckungsauftrag und beantragte in der beigefügten Forderungsaufstellung die

Vollstreckung einer Einigungsgebühr gemäß § 13, Nr. 1000 VV-RVG zum Datum 21.08.2006. Die Gerichtsvollzieherin forderte den Gläubigervertreter mit Schreiben vom 01.12.2006 auf, diese Einigungsgebühr zum Abzug zu bringen, oder aber den Nachweis der Einigung zu erbringen. Mit Schreiben vom 06.12.2006 lehnte der Gläubigervertreter den geforderten Abzug an und berief sich auf das Telefonat mit der Gerichtsvollzieherin vom August 2006. Hierzu vertrat er die Auffassung, er habe sich in diesem Telefonat mit der angebotenen Teilzahlung und weiterer Ratenzahlung einverstanden erklärt. Durch dieses Einverständnis sei die Einigungsgebühr entstanden. Mit Schreiben vom 08.12.2006 teilte die Gerichtsvollzieherin dem Gläubigervertreter mit, sie beabsichtige die Forderung unter Abzug der streitigen Einigungsgebühr beizutreiben. Diesem Vorgehen widersprach der Gläubigervertreter mit Schreiben vom 13.12.2007 und legte gegen die Ablehnung, die Einigungsgebühr zu vollstrecken, Erinnerung ein.

2.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 766 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Durch die Erklärung des Gläubigervertreters, mit Teilzahlungen einverstanden zu sein, ist keine Einigungsgebühr angefallen. Die Einigungsgebühr nach Ziff. 1000 VV des RVG entsteht, wenn im Verlauf eines Verfahrens oder außergerichtlich der Streit über das Bestehen einer Forderung dadurch beigelegt wird, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird. Entgegen der Auffassung des Gläubigervertreters ist durch die Einverständniserklärung gegenüber der Gerichtsvollzieherin keine Ratenzahlungsvereinbarung zustande gekommen. Zwar wurde dieses Einverständnis durch die Gerichtsvollzieherin an die Ehefrau des Schuldners übermittelt, die Gerichtsvollzieherin handelte bei der Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner aber nicht aufgrund Privatautonomie als Botin oder Vertreterin einer der beiden Parteien, sondern aufgrund des ihr verliehenen Amtes in Ausübung des staatlichen Vollstreckungsmonopols und damit in hoheitlicher Funktion. Gemäß § 806 b ZPO soll der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken und auch Teilbeträge einziehen, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Bei ihrer Anfrage handelte die Gerichtsvollzieherin daher als Vollstreckungsorgan. Die Ratenzahlungsversicherung des Schuldners und das Einverständnis der Gläubigerin waren als Verfahrenserfordernisse für die Gerichtsvollzieherin Voraussetzung für die Einziehung des angebotenen Teilbetrages. Die vom Gläubigervertreter erklärte Einwilligung in die angebotene Teilzahlung ist deswegen auch ausschließlich als Verfahrenserklärung gegenüber der Gerichtsvollzieherin zu werten und nicht etwa als Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner (vgl. BGH, Entscheidung vom 28.06.2006, VII ZB 157/05, Stöber in Zöller, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl., § 806b ZPO, Rn. 6).

3.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 97 ZPO. Die Erhebung von Gerichtsgebühren ist nach dem GKG nicht vorgesehen.

Kuhlmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Platz-Damber, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

